

Verordnung über die Zollbegünstigung nach Verwendungszweck (Zollbegünstigungsverordnung, ZBV¹)

vom 20. September 1999 (Stand am 15. November 2005)

Das Eidgenössische Finanzdepartement,

gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 21. Juli 1942² betreffend Ermächtigung des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements zur Schaffung unterschiedlicher Ansätze für gewisse Waren,

verordnet:

Art. 1 Reduzierte Zollansätze

Die im Anhang aufgeführten Waren dürfen zu reduzierten Zollansätzen eingeführt werden, wenn sie zu der dort genannten Verwendung bestimmt sind. Der Anhang legt die Zollansätze fest.

Art. 2³

Art. 3 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a. die Revers-Verordnung vom 5. November 1987⁴; und
- b. die Revers-Verordnung vom 17. November 1987⁵ für Waren aus den Europäischen Gemeinschaften.

Art. 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft.

AS 1999 2474

¹ Abkürzung eingefügt durch Ziff. I der V des EFD vom 5. Dez. 2000 (AS 2001 129).

² SR 631.146.3

³ Aufgehoben durch Ziff. I der V des EFD vom 21. Juni 2005 (AS 2005 2509).

⁴ [AS 1987 2621, 1988 1559, 1989 928 1225, 1992 790, 1993 1141 2066 2912, 1994 396 808 1429 1750, 1995 3526 3692 4794 4855, 1996 580 1409 2415 2553 2757, 1997 48 Art. 11 Ziff. 2 205 880 958 1631 2235, 1998 103 885 1462 1474 1835 2723, 1999 1063 1381 1448 2201]

⁵ [AS 1987 2592, 1989 1226]

Anhang⁶
(Art. 1)

Zollbegünstigungen

Tarifnummer ⁷	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
0103.	Tiere der Schweinegattung, lebend	zu Forschungs- oder medizinischen Zwecken	10.—
10 90			
91 90			
0206.	Geniessbare Schlachtnebenprodukte von Tieren der Rindvieh-, Schweine- oder Schafgattung, gefroren	zur Herstellung von Tierfutter für andere als landwirtschaftliche Nutztiere (als landwirtschaftliche Nutztiere gelten: Tiere der Pferde-, Rindvieh-, Schweine-, Schaf- und Ziegen gattung sowie Kaninchen und das Hausgeflügel)	—.10
22 90			
29 90			
41 91			
41 99			
49 91			
49 99			
90 90			
0206.	Schweineschwarten, frisch, gekühlt oder gefroren	zur Herstellung von Gelatine	—.10
30 91			
49 91			
0207.	Fleisch und geniessbare Schlachtneben- produkte von Geflügel der Nr. 0105, gefroren	zur Herstellung von Tierfutter für andere als landwirtschaftliche Nutztiere (als landwirtschaftliche Nutztiere gelten: Tiere der Pferde-, Rindvieh-, Schweine-, Schaf- und Ziegen gattung sowie Kaninchen und das Hausgeflügel)	—.10
14 99			
27 99			
36 99			

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des EFD vom 22. Dez. 2003 (AS **2004** 81). Bereinigt durch Ziff. I der V des EFD vom 14. Jan. 2004 (AS **2004** 453), vom 31. März 2004 (AS **2004** 1841), vom 30. April 2004 (AS **2004** 2351), vom 28. Mai 2004 (AS **2004** 2965), vom 30. Juni 2004 (AS **2004** 3381), vom 30. Aug. 2004 (AS **2004** 4127), vom 30. Sept. 2004 (AS **2004** 4349), vom 28. Okt. 2004 (AS **2004** 4563), vom 30. Nov. 2004 (AS **2004** 4969), vom 20. Jan. 2005 (AS **2005** 501), vom 28. Jan. 2005 (AS **2005** 727), vom 28. Febr. 2005 (AS **2005** 1247), vom 6. April 2005 (AS **2005** 1827), vom 29. April 2005 (AS **2005** 2125), Ziff. II der V des EFD vom 21. Juni 2005 (AS **2005** 2509), Ziff. I der V des EFD vom 18. Aug. 2005 (AS **2005** 4237), vom 31. Aug. 2005 (AS **2005** 4567), vom 28. Sept. 2005 (AS **2005** 4729) und vom 31. Okt. 2005 (AS **2005** 4955).

⁷ SR **632.10** Anhang

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
0208. 10 00 90 10	Fleisch und geniessbare Schlachtnebenprodukte von Kaninchen oder Hasen oder von Wild	zur Herstellung von Tierfutter für andere als landwirtschaftliche Nutztiere (als landwirtschaftliche Nutztiere gelten: Tiere der Pferde-, Rindvieh-, Schweine-, Schaf- und Ziegengattung sowie Kaninchen und das Hausgeflügel)	—,10
0301. 91 00	Junge Regenbogenforellen (<i>Oncorhynchus mykiss</i>) mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 100 g und mit einer Länge von weniger als 20 cm	zur Speisefischzucht	2.40
0404. 10 00	Molke in Pulverform, demineralisiert	zur Herstellung von Nahrungsmitteln oder als Ergänzungsfutter für Jungtiere	50.—
0405 10 19	Ziegenbutter	zur Herstellung von pharmazeutischen Produkten	20.—
0407. 00 10	Bruteier	zur Mastkükenproduktion	1.—
0407. 00 10	Vogeleier in der Schale, frisch	als Verarbeitungseier für die Nahrungsmittelindustrie	35.—
0407. 00 10	Vogeleier in der Schale, frisch	Verarbeitungseier für die Nahrungsmittelindustrie, zur Gewinnung von Flüssigeigelb und Herstellung von Produkten der Tarifnummer 2103.9000	1.—
0408. 19 10	Flüssigeigelb	zur Herstellung von Produkten der Tarifnummer 2103.9000	1.—
0511. 91 10 99 19	Waren dieser Nummern	zur Herstellung von Tierfutter für andere als landwirtschaftliche Nutztiere (als landwirtschaftliche Nutztiere gelten: Tiere der Pferde-, Rindvieh-, Schweine-, Schaf- und Ziegengattung sowie Kaninchen und das Hausgeflügel)	—,10

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
0804. 20 20	Feigen, getrocknet	zur Fabrikation von Kaffeesubstituten	2.—
0805. 10 00	Bitterorangen, nicht gewickelt, in loser Schüttung	zur Herstellung von Konfitüre	3.—
0809. 20 10 20 11	Kirschen	zur Herstellung von Spirituosen	2.—
0809. 40 12 40 13	Pflaumen (einschliesslich Zwetschgen)	zur Herstellung von Spirituosen	2.—
0809. 40 92 40 93	Pflaumen (einschliesslich Zwetschgen)	zur Herstellung von Spirituosen	6.70
0811. 10 00 20 90 90 10 90 29	Früchte, nicht gekocht oder in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen <i>Bemerkung:</i> Die Zulassung zum ermässigten Ansatz setzt voraus, dass die Früchte einen Fabrikationsprozess durchmachen. Das bloss Abpacken in kleinere Behälter gilt nicht als Weiterverarbei- tung im Sinne der Verordnung.	zur industriellen Weiterverarbeitung	—.10
0811. 90 90	Andere Früchte, nicht gekocht oder in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	zur Herstellung von Produkten der Tarifnummer 2007	—.10
1001. 10 39	Hartweizen, nicht denaturiert	zu technischen Zwecken	3.—
1001. 10 39	Hartweizen, nicht denaturiert <i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird gewährt, wenn aus dem Hartweizen im Durch- schnitt eines Kalenderquartals mindes- tens 64 % Mahlprodukte gewonnen und gemäss Verwendungsverpflichtung verwendet werden.	zur Herstellung von Würzmitteln, Eiweiss- hydrolysaten, Suppen, Saucen, Vitamin- präparaten oder Futter- mittelenzymen	3.—
1001. 10 39	Hartweizen, nicht denaturiert	zum Aufblähen und Rösten	11.—
1001. 10 39	Hartweizen, nicht denaturiert <i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird gewährt, wenn aus dem Hartweizen im Durch- schnitt eines Kalenderquartals mindes- tens 64 % Mahlprodukte gewonnen und gemäss Verwendungsverpflichtung verwendet werden.	zur Herstellung von Bulgur, Couscous oder vorgekochten Hartweizen	20.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1001. 10 39	Hartweizen, nicht denaturiert <i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird gewährt, wenn aus dem Hartweizen im Durchschnitt eines Kalenderquartals mindestens 64 % Mahlprodukte gewonnen und gemäss Verwendungsverpflichtung verwendet werden.	zur Herstellung von Tierfutter für andere als landwirtschaftliche Nutztiere (als landwirtschaftliche Nutztiere gelten: Tiere der Pferde-, Rindvieh-, Schweine-, Schaf- und Ziegegattung sowie Kaninchen und das Hausgeflügel)	3.—
1001. 10 39	Hartweizen	zu Futterzwecken in Biobetrieben	24.—
1001. 90 39	Weichweizen	zur Herstellung von Kaffeesurrogaten	2.—
1001. 90 39	Weichweizen, nicht denaturiert <i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird gewährt, wenn aus dem Weizen mindestens 55 % Fabrikmehl gewonnen und zu Stärke verarbeitet wird.	zur Herstellung von Stärke	-10
1001. 90 39	Weizen und Mengkorn, nicht denaturiert	zu technischen Zwecken	28.—
1001. 90 39	Weichweizen und Mengkorn	zu Futterzwecken in Biobetrieben	24.—
1002. 00 11	Saatroggen	zu Grünschnittzwecken	frei
1002. 00 39	Roggen	zur Herstellung von Kaffeesurrogaten	2.—
1002. 00 39	Roggen	zu technischen Zwecken	28.—
1002. 00 39	Roggen	zu Futterzwecken in Biobetrieben	25.—
1003. 00 69	Gerste	zur Herstellung von Malzextrakten für Nahrungsmittel	1.85
1005. 90 29	Maiskörner	zur Herstellung von Pop-Corn	—,50
1007. 00 29	Körnersorghum	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	6.50
1008. 10 29	Buchweizen	zur Herstellung von Nahrungsmitteln ohne Futtermittelanfall	—,60
1008. 10 29	Buchweizen	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	6.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1008. 20 29	Hirse	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	1.50
1008. 30 20	Kanariensaat	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	8.—
1008. 90 29	Triticale	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	12.—
1008. 90 29	Triticale	zu Futterzwecken in Biobetrieben	25.—
1008. 90 59	Anderes Getreide	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	12.50
1101. 00 29	Fabrikmehl aus Weizen, nicht denaturiert	zur Herstellung von Stärke	—,60
	<i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn aus dem eingeführten Mehl keine andern Produkte ausgezogen werden.		
1101. 00 29	Mehl von Weizen, nicht denaturiert	zu technischen Zwecken	40.—
1101. 00 29	Mehl von Weizen oder Mengkorn	zu Futterzwecken in Biobetrieben	26.—
1102. 10 19	Mehl von Getreide, anderes als von Weizen oder Mengkorn – von Roggen, nicht denaturiert	zu technischen Zwecken	10.—
1102. 10 29	– von Roggen, nicht denaturiert	zu technischen Zwecken	40.—
1102. 10 29	Mehl von Roggen	zu Futterzwecken in Biobetrieben	28.—
1102. 20 11	– von Mais, nicht denaturiert	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	20.—
1102. 30 11	– von Reis, nicht denaturiert	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	20.—
1102. 90 10	– von Triticale, nicht denaturiert	zu technischen Zwecken	40.—
1102. 90 10	Mehl von Triticale	zu Futterzwecken in Biobetrieben	29.—
1102. 90 29	– von anderem Getreide, nicht denaturiert	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	20.—
1102. 90 29	– von anderem Getreide, nicht denaturiert	zu technischen Zwecken	19.50

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1103.	Grütze, Griess und Agglomerate in Form von Pellets, von Getreide		
	– Grütze und Griess		
11 19	– – Hartweizendunst	zur Teigwaren- fabrikation	48.—
11 19	– – Hartweizengriess	zu technischen Zwe- cken	4.50
11 99	– – andere	zu technischen Zwe- cken	40.—
13 90	– – von Mais	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	4.50
13 90	– – von Mais	zur Alkoholgewinnung oder zu technischen Zwecken	4.50
	– – von anderem Getreide		
19 19	– – – von Roggen, Mengkorn oder Triticale	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	40.—
19 19	– – – von Roggen, Mengkorn oder Triticale	zu technischen Zwe- cken	40.—
19 29	– – – von Hafer	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
19 29	– – – von Hafer	zu technischen Zwe- cken	10.—
19 39	– – – von Reis	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	4.50
19 39	– – – von Reis	zu technischen Zwe- cken	4.50
19 99	– – – von anderem Getreide	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
19 99	– – – von anderem Getreide	zu technischen Zwe- cken	10.—
	– Agglomerate in Form von Pellets		
20 19	– – von Weizen	zu technischen Zwe- cken	40.—
20 29	– – von Roggen, Mengkorn oder Triticale	zu technischen Zwe- cken	40.—
20 99	– – von anderem Getreide	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
20 99	– – von anderem Getreide	zu technischen Zwe- cken	10.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1104.	Getreidekörner, anders bearbeitet (z. B. geschält, gequetscht, in Flocken, gerollt, geschnitten oder geschrotet), ausgenommen Reis der Nr. 1006; Getreidekeime, ganz, gequetscht, in Flocken oder gemahlen		
	– Körner, gequetscht oder in Flocken		
12 90	– – von Hafer	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
	– – von anderem Getreide		
19 29	– – – von Gerste	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
	– – – von anderem Getreide		
19 99	– – – von anderem Getreide	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
	– – – Flocken von anderem Getreide	zu technischen Zwecken	10.—
	– anders bearbeitete Körner (z.B. geschält, gerollt, geschnitten oder geschrotet)		
22 20	– – von Hafer	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
22 20	– – von Hafer	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	16.20
22 20	– – Mahlhafer, geschält, noch ca. 10 % ungeschälte Körner enthaltend	zur Herstellung von fertigen Haferprodukten für die menschliche Ernährung	— 60
23 90	– – von Mais	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
23 90	– – Maisgrütze, d. h. grob gebrochene (geschrotete) Maiskörner, entkeimt und geschliffen	zur Herstellung von Cornflakes	4.50
23 90	– – Maiskörner geschrotet	zu technischen Zwecken	1.—
	– – von anderem Getreide		
29 19	– – – Dinkel entspelzt (gerollt)	zur menschlichen Ernährung	110.—
29 19	– – – Weizen, Roggen, Mengkorn oder Triticale, geschält oder gerollt	zu technischen Zwecken	40.—
29 22	– – – von Hirse	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	4.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
29 22	— — — von Hirse	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
29 32	— — — von Gerste	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	16.80
29 32	— — — von Gerste	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
29 99	— — — von anderem Getreide	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
29 99	— — — von anderem Getreide	zu technischen Zwecken	10.—
30 89	– Weizenkeime, ganz, gequetscht, in Flocken oder gemahlen	zur menschlichen Ernährung, jedoch nicht zur Teilentfettung	26.13
30 89	– Weizenkeime	zur Teilentfettung für die menschliche Ernährung	28.80
30 89	– Getreidekeime, ganz, gequetscht, in Flocken oder gemahlen	zu technischen Zwecken	10.—
1107.	Malz, auch geröstet		
	– nicht geröstet		
10 12	– – nicht zerkleinert	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	1.50
10 93	– – anderes	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
	– geröstet		
20 12	– – nicht zerkleinert	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	1.50
20 93	– – anderes	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
1107.	Malz, nicht geröstet		
10 12		zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	8.50
1107.	Malz, geröstet		
20 12		zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	9.55
1107.	Malz, auch geröstet		
10 12		zur Herstellung von Malzextrakten für Nahrungsmittel	1.85
20 12			

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1108.	Stärke		
11 90	– Weizenstärke	zur Herstellung von Dextrin und Glukose	1.—
11 90	– Weizenstärke	zu anderen technischen Zwecken	1.70
12 90	– Maisstärke	zur Herstellung von Dextrin und Glukose	1.—
12 90	– Maisstärke	zu anderen technischen Zwecken	1.50
13 90	– Kartoffelstärke	zu technischen Zwecken	1.—
14 90	– Maniokstärke	zu technischen Zwecken	1.—
19 99	– andere Stärken	zu technischen Zwecken	1.—
1201.	Sojabohnen	zur Ölgewinnung und Herstellung von	—,10
00 23		Produkten der	
00 24		Tarifnummer 2103.9000	
1206.	Sonnenblumensamen	zur Ölgewinnung und Herstellung von	—,10
00 23		Produkten der	
00 24		Produkten der	
00 53		Tarifnummer	
00 54		2103.9000	
1213.	Stroh und Spreu von Getreide, andere als zu technischen Zwecken und andere als unverarbeitetes Stroh	als Einstreue für Ställe oder zur Herstellung von Einstreue	3.—
00 99			
1404.	Baumwoll-Linters, gebleicht und entfettet	für die Spinnerei oder Papierfabrikation, zur Herstellung von Explosivstoffen, Kollodiumwolle, Celluloid, Cellulose-Azetat und Viskose	3.—
20 90			
1501.	Schweineschmalz, ausgeschmolzen oder ausgepresst	zur Herstellung von Speisefetten	20.—
00 18			
00 19			
1501.	Schweineschmalz	als Hilfsmittel bei der Schinkenherstellung	20.—
00 19			
1501.	Schweinefett (einschliesslich Schweineschmalz) und Geflügelfett	zu technischen Zwecken	1.—
00 18			
00 19			
00 28			
00 29			

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1502. 00 91 00 99	Fette von Tieren der Rindvieh-, Schaf- oder Ziegegattung, roh oder ausgeschmolzen, auch ausgepresst oder mit Lösungsmitteln ausgezogen	zur Herstellung von Speisefetten	15.—
1502. 00 91 00 99	Fette von Tieren der Rindvieh-, Schaf- oder Ziegegattung, roh oder ausgeschmolzen, auch ausgepresst oder mit Lösungsmitteln ausgezogen	zu technischen Zwecken	1.—
1503. 00 91 00 99	Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch in anderer Weise zubereitet	zu technischen Zwecken	1.—
1504. 10 98 10 99 20 91 20 99 30 91 30 99	Fette und Öle und ihre Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugtieren, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zu technischen Zwecken	1.—
1504. 10 91	Lebertran	zu Futterzwecken	1.—
1506. 00 91 00 99	Andere tierische Fette und Öle und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zu technischen Zwecken	1.—
1507. 10 90 90 18 90 19 90 98 90 99	Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zu technischen Zwecken	1.—
1507. 90 98	Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren)	139.70
1507. 90 18 90 19	Fraktionen von Sojaöl, auch raffiniert, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Sojaöls liegt	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren)	142.70

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1507. 90 18 90 19	Fraktionen von Sojaöl, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Sojaöls liegt, raffiniert	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	148.—
	<i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fraktionen durch Vermischen mit andern Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen. Das blosses Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.		
1507/ 1515	Pflanzliche Fette und Öle	zur Herstellung von Produkten der Tarifnummer 2103.9000	1.—
1508. 10 90 90 18 90 19 90 98 90 99	Erdnussöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zu technischen Zwecken	1.—
1508. 90 98	Erdnussöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren)	139.70
1508. 90 18 90 19	Fraktionen von Erdnussöl, auch raffiniert, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Erdnussöls liegt	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren)	142.70

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1508. 90 18 90 19	Fraktionen von Erdnussöl, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Erdnussöls liegt, raffiniert <i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fraktionen durch Vermischen mit andern Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen. Das blosses Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	148.—
1509. 10 91 10 99 90 91 90 99	Olivenöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zu technischen Zwecken	1.—
1510. 00 91 00 99	Andere ausschliesslich aus Oliven gewonnene Öle und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert, und Mischungen dieser Öle oder Fraktionen mit Ölen oder Fraktionen der Nr. 1509	zu technischen Zwecken	1.—
1511. 10 90 90 18 90 19 90 98 90 99	Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zu technischen Zwecken	1.—
1511. 90 18 90 19	Fraktionen von Palmöl, auch raffiniert, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Palmöls liegt	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren)	142.70
1511. 90 18 90 19	Fraktionen von Palmöl, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Palmöls liegt, raffiniert <i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fraktionen durch Vermischen mit andern Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen. Das blosses Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	148.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1511. 90 98	Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zur Nachraffination und anschliessenden Her- stellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren)	139.70
1512. 11 90 19 18 19 19 19 98 19 99 21 90 29 91 29 99	Sonnenblumenöl, Safloröl oder Baumwollsamensamenöl und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zu technischen Zwecken	1.—
1512. 19 98 29 91	Sonnenblumenöl, Safloröl oder Baumwollsamensamenöl und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zur Nachraffination und anschliessenden Her- stellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren)	139.70
1512. 19 18 19 19	Fraktionen von Sonnenblumenöl oder Safloröl, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Sonnenblumen- oder Safloröls liegt	zur Nachraffination und anschliessenden Her- stellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren)	142.70
1512. 19 18 19 19	Fraktionen von Sonnenblumenöl oder Safloröl, aber nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Sonnenblumen- oder Safloröls liegt, raffiniert <i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fraktionen durch Vermischen mit andern Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen. Das blosse Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	148.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1513.	Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl oder Babassuöl und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zu technischen Zwecken	1.—
11 90			
19 18			
19 19			
19 98			
19 99			
21 90			
29 18			
29 19			
29 98			
29 99			
1513.	Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl oder Babassuöl und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden	157.70
19 98			
29 98			
		Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren)	
1513	Fraktionen von Babassuöl, auch raffiniert, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Babassuöls liegt	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden	142.70
29 18			
29 19			
		Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren)	
1513	Fraktionen von Babassuöl, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Babassuöls liegt, raffiniert	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	148.—
29 18			
29 19			
	<i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fraktionen durch Vermischen mit andern Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen. Das blosses Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.		
1514.	Rapsöl, Rüböl oder Senföl und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zu technischen Zwecken	1.—
11 90			
19 91			
19 99			
91 90			
99 91			
99 99			

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1514. 19 91 99 91	Rapsöl, Rüböl oder Senföl und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren)	139.70
1515. 11 90 19 91 19 99 21 90 29 91 29 99 30 91 30 99 40 91 40 99 50 19 50 91 50 99 90 13 90 18 90 19 90 28 90 29 90 98 90 99	Andere pflanzliche Fette und andere fette pflanzliche Öle (einschliesslich Jojoba-Öl) und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zu technischen Zwecken	1.—
1515. 19 91 29 91 30 91 40 91 50 91 90 18 90 28 90 98	Andere pflanzliche Fette und andere fette pflanzliche Öle (einschliesslich Jojoba-Öl) und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren)	139.70
1516. 10 91 10 99 20 92 20 93 20 97 20 98	Tierische oder pflanzliche Fette und Öle und ihre Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht anders zubereitet	zu technischen Zwecken	1.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1516. 10 91 10 99 20 93 20 98	Tierische oder pflanzliche Fette und Öle und ihre Fraktionen, andere als Kokos- und Palmkernöle, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht anders zubereitet	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren)	142.70
1516. 10 91 10 99 20 93 20 98	Tierische oder pflanzliche Fette und Öle und ihre Fraktionen, andere als Kokos- und Palmkernöle, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht anders zubereitet, raffiniert <i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fraktionen durch Vermischen mit andern Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen. Das blosses Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	148.—
1517. 90 62/ 90 99	Flüssige, geniessbare Mischungen oder Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten oder Ölen oder von Fraktionen verschiedener Fette oder Öle	zu technischen Zwecken	1.—
1518. 00 19	Nicht geniessbare Mischungen pflanzlicher Öle	zu technischen Zwecken	1.—
1701. 11 00 12 00 99 99	Kristallzucker, fest, unbearbeitet, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	zur Herstellung von Mannit, Sorbit, deren Ester und Gluconsäure	31.58
1701. 11 00 12 00	Rohzucker, fest, unbearbeitet, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	zur Raffinierung	44.88
1702. 30 29 30 38	Glukose, fest, chemisch rein oder nicht	zu technischen Zwecken	7.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1904. 90 90	Getreidekörner, gebrochen und zubereitet <i>Bemerkung:</i> Waren aus der Europäischen Gemein- schaft, aus der Europäischen Freihand- delsassoziation und aus begünstigten Ländern gemäss Verordnung vom 27. Juni 1995 ⁸ über die Zollansätze für Waren im Verkehr mit Staaten, mit denen Freihandelsabkommen bestehen: Fr. 4.80.	zur Herstellung von Cornflakes und dergleichen	6.—
2001. 10 10	Cornichons, in Behältnissen von mehr als 50 kg	zur industriellen Weiterverarbeitung	3.—
2001. 90 91	Silberzwiebeln, in Behältnissen von mehr als 50 kg	zur industriellen Weiterverarbeitung	3.—
2001. 90 98	Peperoncini (capsicum annum L.), in Behältnissen von mehr als 50 kg	zur industriellen Weiterverarbeitung	3.—
2002. 90 10	Tomatenpulpe, Tomatenpüree und Tomatenkonzentrat, in Behältnissen von mehr als 5 kg, mit einem Gehalt an Trockensubstanz von 25 Gewichts- prozent oder mehr, aus Tomaten und Wasser bestehend, auch mit Salz oder anderen Würzzusätzen	zur Weiterverarbeitung und zum Abfüllen in luftdicht verschlossene Behältnisse von nicht mehr als 5 kg sowie zur industriellen Herstel- lung von Tomaten- pulver	frei
2002. 90 10	Tomatenpulpe, mit einem Trockengehalt von 7 bis 10 %	zur Herstellung von Fertigsaucen	frei
2005. 40 10 51 10 90 11	Hülsenfrüchte, ausgelöst, vorgekocht oder gedämpft, getrocknet, in Behältnissen von mehr als 5 kg	zur Herstellung von koch- oder tafelfertigen Suppen und Saucen	4.50
2005. 90 11	Peperoncini (capsicum annum L.), in Behältnissen von mehr als 50 kg	zur industriellen Weiterverarbeitung	3.—
2008. 19 10 20 00 30 10 30 90 70 10 70 90 80 00 99 11 99 96	Pulpen	zur industriellen Weiterverarbeitung	-.10

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
2008.	Pulpen	zur Herstellung von	—,10
40 10		Produkten der	
50 10		Tarifnummer 2007	
50 90			
99 19			
99 97			
2008.	Aloe Vera	zur Herstellung von	10.—
99 99		Grundstoffen zur	
		Weiterverarbeitung	
2009.	Traubensaft, nicht eingedickt, nicht	zur Herstellung von	15.—
61 11	gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, in	alkoholfreiem	
	Behältnissen mit einem Fassungs-	Traubensaft oder alko-	
	vermögen von mehr als 3 l	holfreien Mischungen	
		von Traubensaft mit	
		anderen Fruchtsäften	
2009.	Säfte von tropischen Früchte, ohne	zur industriellen	—,10
80 81	Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	Weiterverarbeitung	
2009.	Andere Säfte als von tropischen	zur Herstellung von	—,10
80 89	Früchte, ohne Zusatz von Zucker	Produkten der	
	oder anderen Süsstoffen	Tarifnummer 2007	
2102.	Hefesuspensionen «Metiozim»	zur Extraktion des phar-	1.—
10 99		mazeutischen Grund-	
		stoffes «S-adenosil-L-	
		metionina (SAME)»	
2102.	Gärkellerhefen mit einem	zur Weiterverarbeitung	1.—
10 99	Trockenstoffgehalt bis 20 %	zu Extrakten, Pulver	
		und Flocken für die	
		Lebensmittelindustrie	
2103.	Sojasauce	zur Weiterverarbeitung	10.—
10 00			
2103.	Gewürzsaucen	zur Herstellung von	10.—
90 00		Produkten der	
		Tarifnummer	
		2103.9000	
2106.	Eiweisshydrolysate und Hefeautolysate	zur Weiterverarbeitung	20.—
90 30		(Herstellung von	
		Suppenwürzen usw.)	
2204.	Verarbeitungsweine, weisse oder rote	zur Weiterverarbeitung,	4.—
29 41		andere als Herstellung	
29 42		von alkoholhaltigen	
		Getränken	
2207.	Ethylalkohol, nicht denaturiert, mit	direkt an alcosuisse	18.—
10 00	einem Alkoholgehalt von 80 % Vol	Profitecenter der Eidg.	
	oder mehr	Alkoholverwaltung ein-	
		gehend, für Pflichtlager	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
2207. 10 00	Ethylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von 80 % Vol oder mehr	zur Denaturierung durch alcousuisse, Profitcenter der Eidg. Alkoholverwaltung	—.70
2208. 90 10	Ethylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % Vol	direkt an alcousuisse Profitcenter der Eidg. Alkoholverwaltung eingehend, für Pflichtlager	15.—
2302. 30 10	Weizenkleie	zu diätetischen Zwecken für die menschliche Ernährung	70.—
2302. 30 10	Weizenmalzkleie, aromatisiert	zur Verwendung als Brotbackhilfsmittel	70.—
2309. 90 81 90 82 90 89	Tierfutterzubereitungen ohne Futterwert <i>Bemerkung:</i> In der Einfuhrdeklaration ist der Produktename gemäss Bewilligung der Eidg. Forschungsanstalt für Nutztiere und Milchwirtschaft ⁹ anzugeben.	zur Verwendung als technischem Hilfsstoff für Tierfutter für Tiere der Rindvieh-, Schaf-, Ziegen-, Schweine- und Pferdegattung sowie für Kaninchen und Hausgeflügel	frei
2903. 13 00	Chloroform (Trichlormethan), technisches	zur Verwendung als Lösungsmittel, zur Raffination und Synthese	1.50
3823. 11 90	Stearinsäure	zur Herstellung von Textilhilfsmitteln und zum Beschichten von Durchschreibepapier	1.—
3824. 90 98	Zubereitungen auf der Basis von Kaolin (Slurry)	zur Weiterverarbeitung	—.03
3906. 90 90	Acrylnitril-Methacrylat-Pfropfcopolymer auf Butadien/Acrylnitril-Elastomer	zur Herstellung von Verpackungsfolien	—.10
3920. 10 00	Fasermasse aus Polyethylenfibrillen, in Form von rechteckigen, mit Wasser getränkten Platten	zur Herstellung von Faserzement	3.80
3920. 10 00/ 71 90 73 00/ 99 00	Andere Platten, Blätter und Folien aus kompakten Kunststoffen, andere als aus Vulkanfiber, weder verstärkt, geschichtet noch auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen vereinigt, ohne Unterlage	zur Herstellung von fotografischen Filmen, auch lediglich Auftragen einer Haftschrift für die lichtempfindliche Emulsion; Herstellung von antistatisierten oder beschichteten Folien zum Bedrucken oder Beschriften	10.—

⁹ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde gemäss Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) angepasst.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
4104.	Nasse an- oder vorgegerbte Leder, mit mehr als 50 Gewichtsprozent Wasser	zum Gerben	—,30
	11 00		
	19 00		
4105.			
	10 00		
4106.			
	21 00		
	31 00		
	40 00		
	91 00		
4703.	Sulfat-Holzzellstoff, anderer als solcher zum Auflösen	zur Herstellung von Papier und Pappe oder Windeln und dgl.	
	11 00		—,35
	19 00		
	29 00		
	21 00		—,10
4705.	Halbzellstoff aus Holz, chemisch, thermisch und mechanisch aufgeschlos- sen (CTMP = Chemical Thermo-Mecanical Pulp)	zur Herstellung von Papier und Pappe oder Windeln und dgl.	—,10
	00 00		
4810.	Karton aus Zellulose, in Rollen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g	zur Herstellung von Zigaretten- Verpackungs- Zuschnitten, sog. hinge lid (HL)	6,—
	13 10		
4810.	Papier, glatt, unbedruckt, gebleicht, ohne mechanisch aufbereitete Fasern, einseitig mit Kaolin bestrichen, in Rollen oder Bogen, mit einem Quadrat- metergewicht von mehr als 150 g	zur Beschichtung von geschäumten Polystyrolplatten zur Verwendung für den Displaymarkt oder als Standbaumaterial für Messen	6,—
	13 10		
	14 10		
	19 00		
4810.	Kraftpappe, einseitig gestrichen	zur Herstellung von Verpackungen	frei
	39 10		
5007.	Gewebe aus Seide oder aus Abfällen von Seide, roh, abgekocht, gebleicht oder gefärbt	gewerbsmäßige Stickerei	150,—
	10 00		
	20 10		
	20 20		
	90 10		
	90 20		
5007.	Honan- und andere ähnliche ostiasi- sche Gewebe, ganz aus Wildseide, roh, abgekocht oder gebleicht	zum Färben oder Bedrucken	200,—
	20 10		
5111.	Streichgarngewebe aus Wolle oder aus feinen Tierhaaren	Ausbrennstoff für die Stickerei	25,—
	11 00		
	19 00		
	90 00		

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
5112.	Kammgarngewebe aus Wolle oder aus feinen Tierhaaren	Ausbrennstoff für die Stickerei	25.—
11 10			
11 90			
19 10			
19 90			
90 10			
90 90			
5208.	Batist-, Calicot-, Cambric-, Mousseline-, Nansooc-, Percal- und Voilegewebe aus Baumwolle, roh, mit einem Quadrat- metergewicht von nicht mehr als 60 g	gewerbsmässige Stickerei	50.—
11 00/			
19 00			
5210.			
11 00/			
19 00			
5212.			
11 00			
5208	Batist-, Calicot-, Cambric-, Mousseline-, Nansooc-, Percal- und Voilegewebe aus Baumwolle, roh, mit einem Quadrat- metergewicht von mehr als 60 g, jedoch nicht mehr als 120 g	gewerbsmässige Stickerei	10.—
11 00/			
19 00			
5210.			
11 00/			
19 00			
5212.			
11 00			
5208.	Gewebe aus Baumwolle, roh oder rohcremiert, mit einem Quadratmeter- gewicht von mehr als 120 g	gewerbsmässige Stickerei	20.—
12 00/			
19 00			
5209.			
11 00/			
19 00			
5210.			
11 00/			
19 00			
5211.			
11 00/			
19 00			
5212.			
11 00			
21 00			
5402.	Multifilament-Garne aus Polyamid, im Titerbereich von 220 bis 5500 Dezitex	zur Herstellung von Seilen, Kordeln, Bändern und Gurten	—50
10 00			
5402.	Synthetische Filamentgarne (andere als Nähgarne) aus Polyamid, roh, gebleicht oder weiss mattiert, nicht texturiert, ungezwirnt, von 16,7 Dezitex oder weniger, nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf	zum Umspinnen oder Umszwirnen	10.—
10 00			
41 00			
51 00			

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
5402. 20 00	Multifilament-Garne aus Polyester, im Titerbereich von 220 bis 5500 Dezitex	zur Herstellung von Seilen, Kordeln, Bänder und Gurten	—,50
5402. 31 00	Cordura, texturierte Garne aus Polyamid, mit einem Titer von 180 bis 370 dtex	zum Zwirnen oder Weben	55.—
5402. 32 00	Cordura, texturierte Garne aus Polyamid, mit einem Titer von 560 dtex	zum Zwirnen oder Weben	40.—
5402. 49 00 59 00	Synthetische Filamentgarne (Elastomerefäden) aus Polyurethan, roh, gebleicht oder weiss mattiert, ungezwirnt, nicht texturiert, nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf	zum Umspinnen oder Umzwirnen	10.—
5404. 10 00	Monofile (Elastomerefäden) aus Polyurethan, roh, gebleicht oder weiss mattiert	zum Umspinnen oder Umzwirnen	10.—
5404. 10 00	Synthetische Monofile in Längen von höchstens 1,5 m, auch in Bündeln mit anderen Fasern gemischt	zur Herstellung von Bürsten- und Pinselwaren, Besen und Staubwischern	30.—
5404. 90 00	Fibrillierte Streifen aus Polypropylen	zur Herstellung von Seilen, Kordeln, Bändern und Gurten	—,50
5407. 41 00 42 00 51 00 52 00 61 10 61 20 69 10 69 20 71 00 72 00 81 00 82 00 91 00 92 00	Gewebe aus synthetischen Filamentgarnen, roh, gebleicht, weiss mattiert oder gefärbt	gewerbsmässige Stickerei	100.—
5407. 71 00 72 00 81 00 82 00 91 00 92 00	Gewebe aus Filamentgarnen aus Polyvinylalkohol, roh oder gefärbt, mit einem Quadratmetergewicht von nicht mehr als 50 g (Aetzgaze)	Ausbrennstoff für die Stickerei	30.—
5408. 21 00 31 00	Gewebe aus künstlichen Filamentgarnen, einschliesslich Gewebe aus Erzeugnissen der Nr. 5405, roh, gebleicht oder weiss mattiert	gewerbsmässige Stickerei	70.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
5512.	Gewebe aus synthetischen Kurzfasern, roh, gebleicht oder gefärbt	gewerbsmässige Stickerei	50.—
11 00			
19 10			
21 00			
29 10			
91 00			
99 10			
	Gewebe aus synthetischen Kurzfasern, roh, gebleicht oder gefärbt, mit einem Quadratmetergewicht von	gewerbsmässige Stickerei	
5513.	– nicht mehr als 170 g		50.—
11 00/			
29 00			
5514.	– mehr als 170 g		50.—
11 00/			
29 00			
5515.	Andere Gewebe aus synthetischen Kurzfasern, roh, gebleicht oder gefärbt	gewerbsmässige Stickerei	50.—
11 10			
11 20			
12 10			
12 20			
13 10			
13 20			
19 10			
19 20			
21 10			
21 20			
22 10			
22 20			
29 10			
29 20			
91 10			
91 20			
92 10			
92 20			
99 10			
99 20			
5516.	Gewebe aus künstlichen Kurzfasern, roh	gewerbsmässige Stickerei	30.—
11 00			
21 00			
31 00			
41 00			
91 00			
5906.	Gewirke aus Jute, im Eintauchverfahren mit Naturkautschuk imprägniert, am Stück	zur Herstellung von Teppichunterlagen	38.—
91 00			
5911.	Kardentücher, mit Kautschuk oder ähnlichen Massen als Zwischenlage oder Auflage	zur Herstellung von Kratzengarnituren	5.—
10 00			
6210.	Bekleidung aus Vliesstoff aus Polypropylen, für den Einmalgebrauch	zur Verwendung in Spitälern und Kliniken	40.—
10 00			

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
6307. 90 99	Andere konfektionierte Waren aus Vliesstoff aus Polypropylen, für den Einmalgebrauch	zur Verwendung in Spitälern und Kliniken	40.—
6309. 00 00	Altwaren aus Spinnstoffen, mit beträchtlichen Gebrauchsspuren, lose oder in Ballen, Säcken oder ähnlichen Aufmachungen	zum Reissen oder zur Herstellung von Putzlappen	—.03
6403. 19 00	Schuhe	zur Herstellung von Schlittschuhen oder Rollschuhen	48.—
7019. 90 90	Filtertaschen, sog. Filtersäcke aus Polyesterfaservliesen mit eingelegten Glasfasermatten	zur Herstellung von Filtern	27.—
7204. 49 00	Gebrauchte Automobile aus Eisen oder Stahl	zum Shreddern	frei
7225. 11 11/ 19 90	Elektrobleche aus Siliciumstahl, in Tafeln oder Bändern, ohne Rücksicht auf die Breite	zum Bau des elektrischen Teiles von Maschinen und Apparaten	—.20
7226. 11 11/ 19 90			
7601. 20 00	Aluminium in Rohform	zum Pressen, Walzen oder Ziehen	10.—
7605. 21 00	Draht aus Aluminium	zum Ziehen und zur industriellen Weiterverarbeitung	—.60
8408. 20 10	Kolbenmotoren mit Kompressionszündung (Dieselmotoren)	zum Einbau in Motortransportkarren für die Landwirtschaft der Tarifnummer 8704	21.—

